Stans,

Nr. 788

Parlamentarische Vorstösse. Gesundheits- und Sozialdirektion. Kleine Anfrage von Landrat Roland Blättler, Kehrsiten, betreffend elektronisches Patientendossier (EPD). Beantwortung

# Sachverhalt

Das Landratsbüro übermittelte dem Regierungsrat mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 eine Kleine Anfrage von Landrat Roland Blättler, Kehrsiten, betreffend elektronisches Patientendossier (EPD). Der Fragesteller bezieht sich dabei auf die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) sowie die dazugehörigen Verordnungen, welche im 2017 die letzten Hürden im National- und Ständerat genommen haben.

Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss geprüft und festgestellt, dass die Kleine Anfrage Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes vom 4. Februar 1998 (LRG; NG 151.1) entspricht. Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements vom 16. September 1998 (LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage binnen zweier Monate seit der Überweisung schriftlich zu beantworten. Es erfolgt keine Behandlung im Landrat.

# Erwägungen

## Allgemeine Bemerkungen

Die Digitalisierung schreitet auch im Gesundheitssystem voran. Die Datenhaltung ist bisher auf die einzelnen Leistungserbringer fokussiert und der Austausch zwischen den Leistungserbringern ist mit vielen Medienbrüchen verbunden. Dementsprechend sind der Datenaustausch und die Datenverarbeitung aufwendig und fehleranfällig. Die Patientinnen und Patienten selber sind meist nicht Teil der Lösung. Die starke Fragmentierung in der Datenhaltung ist zudem ein grosser Hindernisfaktor für eine effiziente und effektive integrierte Versorgung.

Um einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, verabschiedeten die Eidgenössischen Räte am 19. Juni 2015 mit deutlicher Mehrheit das EPDG. Das Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die Einführung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers. Am 15. April 2017 sind das EPDG und die dazugehörigen Umsetzungsbestimmungen in Kraft getreten. Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatrien müssen sich bis 2020, Pflegeheime und Geburtshäuser bis 2022 einer nach EPDG-zertifizierten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft anschliessen. Für ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen wie niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Apotheken oder Spitexorganisationen ist der Beitritt freiwillig.

Mit der Strategie Gesundheit 2020 will der Bundesrat die Versorgungsqualität im Gesundheitsbereich erhöhen. Ein wesentliches Element der Strategie ist die Förderung elektronischer Gesundheitsdienste, dabei insbesondere des elektronischen Patientendossiers. Dieses ist ein virtuelles Dossier, über das dezentral abgelegte, behandlungs­relevante Daten einer Patientin oder eines Patienten in einem Abrufverfahren den an der Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen zugänglich gemacht werden können (z.B. Labordaten, Rezepte, radiologische Berichte).

Die Patientinnen und Patienten entscheiden selbst, ob sie ein elektronisches Patientendossier eröffnen wollen und haben jederzeit Zugriff auf alle Daten und Dokumente aus diesem Dossier. Zudem besteht die Möglichkeit, selber eigene Daten (z.B. Informationen über Allergien oder Kontaktdaten von im Notfall zu benachrichtigenden Personen) in das elektronische Patientendossier hochzuladen und diese damit den behandelnden Gesundheitsfachpersonen zugänglich zu machen.

Gesundheitsfachpersonen haben nur dann Zugang zum elektronischen Patientendossier, wenn sie sich einer zertifizierten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft angeschlossen und von der Patientin oder vom Patienten die entsprechenden Zugriffsrechte erhalten haben.

Mit dem elektronischen Patientendossier sollen die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert werden.

Die Kantone müssen für die Umsetzung des EPDG ihre jeweilige Rechtslage auf die Vereinbarkeit mit dem Gesetz überprüfen und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen in die Wege leiten. Mit der derzeit laufenden Teilrevision des Gesundheitsgesetzes wird die kantonale Rechtsgrundlage geprüft und bei Bedarf angepasst. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen im Kanton Nidwalden für den Vollzug des EPDG geschaffen.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen von Landrat Roland Blättler wie folgt Stellung:

### Wie stellt der Kanton Nidwalden fristgerecht eine gesetzeskonforme Umsetzung sicher?

Der Kanton Nidwalden möchte bei der Einführung des EPD eine aktive Rolle einnehmen. Deshalb führte die Gesundheits- und Sozialdirektion bereits am 2. Mai 2017 eine Informationsveranstaltung für alle Leistungserbringer und Interessierte durch. Dabei wurden die Teilnehmenden über die neue Gesetzgebung und das geplante weitere Vorgehen informiert und die Unterstützung des Kantons bei der Umsetzung des nun geltenden EPDG zugesichert.

Der Kanton Nidwalden ist zu klein, um die anstehenden Arbeiten bei der Umsetzung des EPDG allein zu meistern. Weiter ist er auch zu klein, um selber eine Stammgemeinschaft bzw. Gemeinschaft zu gründen und setzt deshalb auch in diesem Bereich auf interkantonale Zusammenarbeit. Aus diesem Grund ist der Kanton Gründungsmitglied des Vereins eHealth Zentralschweiz, welcher am 18. Dezember 2017 ins Leben gerufen wurde. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

* Vernetzung von regionalen eHealth-Verantwortlichen und -Fachleuten;
* Koordination in der Region und mit nationalen/regionalen eHealth-Stellen;
* Kommunikation zu eHealth in der Region;
* EPDG-Umsetzung der Vereinsmitglieder koordinieren und begleiten;
* eHealth-Projekte von gemeinsamem Interesse lancieren.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion engagiert sich im Vorstand und im Kernteam des Vereins, um die anstehenden Arbeiten voranzutreiben. Damit sollen gute Grundlagen geschaffen werden, um optimale Voraussetzungen für die Nidwaldner Leistungserbringer zu schaffen. Die derzeitigen Arbeiten im Verein sind bereits soweit fortgeschritten, dass der Kanton Nidwalden Empfehlungen zum Beitritt zu einer Stammgemeinschaft für das Kantonsspital Nidwalden sowie die Bürgenstock Hotels AG, Rehabilitationsklinik Waldhotel Health & Medical Excellence abgeben kann. Somit sollte es möglich sein, dass sich beide Leistungserbringer rechtzeitig einer Stammgemeinschaft anschliessen können.

Mit der derzeit laufenden Teilrevision des Gesundheitsgesetzes werden die gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene geschaffen, um die Umsetzung des EPDG aktiv voranzutreiben.

### Wo und wie können sich Bürger für die Eröffnung eines EPD anmelden?

Der Verein eHealth Zentralschweiz hat in einem ersten Schritt eine Marktanalyse der bereits aktiven Anbieter von Stammgemeinschaften bzw. Gemeinschaften durchgeführt. Für alle Anbieter gilt, dass es bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine zertifizierten Stamm-/Gemeinschaften gibt, da die gesetzlich vorgesehenen Zertifizierungen wohl erst anfangs 2020 abgeschlossen sein werden. Somit kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage darüber gemacht werden, wie die zukünftige Eröffnung des elektronischen Patientendossiers organisiert werden könnte.

Die Erstellung und Verwendung des elektronischen Patientendossiers ist für die Patientin oder den Patienten freiwillig. Für die Eröffnung eines EPD ist die schriftliche Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten erforderlich. Sie ist aber nur gültig, sofern die betroffene Person angemessen und ausreichend über die Art und Weise der Datenbearbeitung und deren Auswirkungen informiert wurde. Für die Einholung der informierten Einwilligung ist die Stamm-gemeinschaft verantwortlich. Abgesehen von der für die Einwilligung notwendigen eigenhändigen Unterschrift, die auch elektronisch erfolgen kann, macht die Gesetzgebung keine Formvorschriften. Somit könnte die Information in schriftlicher (elektronisch und/oder in Papierform) bzw. audiovisueller (eLearning, Erklärfilme auf Webseite) oder mündlicher (persönliche Gespräche, Telefongespräche) Form erfolgen. Mögliche Orte, wo eine Information bzw. die Eröffnung eines Patientendossiers stattfinden könnte, wären beispielsweise das Spital, die Arztpraxis bzw. das Gesundheitszentrum, Apotheken usw. oder aber auch via Internet mittels elektronischer Signatur. Wie sich eine Stammgemeinschaft organisieren wird, bleibt ganz allein ihr überlassen. Da aber ein Interesse besteht, dass möglichst viele Personen ein EPD eröffnen, kann davon ausgegangen werden, dass es verschiedene Orte und Kanäle zur Eröffnung eines EPD geben wird.

### Welche Möglichkeiten der Kostenübernahme für die Leistungserbringer und Bürger prüft der Kanton Nidwalden?

Mit der bereits erwähnten Teilrevision des Gesundheitsgesetzes soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite finanzielle Mittel sprechen kann. Konkrete Ansätze wurden durch den Regierungsrat noch nicht diskutiert bzw. beschlossen, doch sind verschiedene Massnahmen in Abklärung. Es wäre denkbar, dass interessierte Personen bei der Eröffnung eines Patientendossiers finanziell unterstützt werden könnten, da diese Dienstleistung höchstwahrscheinlich nicht gratis durch die Stammgemeinschaften angeboten werden kann. Weiter bestünde die Option, dass der Kanton durch die Beteiligung an einer Trägerschaft einer Stammgemeinschaft den Nidwaldner Leistungserbringern einen vergünstigten Beitritt zu dieser Stammgemeinschaft ermöglicht.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Roland Blättler, Kehrsiten, betreffend elektronisches Patientendossier (EPD) Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

Landrat Roland Blättler, Mattli 8, 6365 Kehrsiten

Landratssekretariat

Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)

Gesundheitsamt

Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

